

Das Kriegsernährungsamt.

Nun hat die deutsche Zentralstelle für Volksernährung Namen, Wirkungsbereich und ihr Haupt erhalten. Man hat kein eigenes Reichssekretariat (Ministerium) geschaffen, sondern eine Reichsstelle, die unmittelbar unter dem Reichskanzler steht. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ begleitet die Schöpfung mit einer halbamtlichen Begründung, die auch für uns von Interesse ist. Bei aller Zurückhaltung verrät sie doch die Umstände, die eine solche Einrichtung unerlässlich gemacht haben. Sie geht aus von den durch die Abschürfung vom Weltmarkt und durch die Mischerte vom vorigen Jahre hervorgerufenen Knappheitserscheinungen. Seit Monaten, besagt die Mitteilung, „ist die Reichsleitung im Verein mit den bündestaatlichen Regierungen und den Organen der Selbstverwaltung bemüht, die auf den verschiedensten Gebieten entstehenden Schwierigkeiten zu bekämpfen und die fortlaufende, ausreichende und gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Mehr und mehr zeigte sich indes, daß das System unserer bündestaatlichen Behördenorganisationen einem vollen Gelingen der Bemühungen hindernd im Wege steht.“ Die eine Wurzel des Übels ist hier bloßgelegt: Der Ernährungsdienst erfordert strenge und prompte Einheit — im Reiche aber arbeiten drei Behördenorganismen nebeneinander: die Reichs-, die Bündestaats- und die Selbstverwaltungsämter.

Wir besitzen einen Staatsbau, der jenem des Deutschen Reiches ganz verwandt ist — sind doch die geschichtlichen Bausteine die gleichen gewesen, wie sehr auch der Baustil abweiche. Auch unser gemeinsames Wehr- und Wirtschaftsgebiet besteht aus souveränen Staaten, wenn auch nur aus zweien (Dualismus). Der Tisch, von dem wir essen sollen, ist nach den Ausgleichsgesetzen zwar einer, aber er wird von zwei Regierungsküchen bestellt. Innerhalb jedes der beiden Staaten aber sind selbstherrliche Gewalten aufgerichtet, drüben die Komitate und herüber die autonomen Kronländer und Gemeinden, und jeder Küchenjunge spielt den Koch für sich. Die Versorgung muß auf diesem Wege höchst ungleich und im ganzen allzu schleppend werden. Die „Norddeutsche Allgemeine“ schildert den verwandten Zustand in Deutschland wie folgt: „Beim Erlaß der Verteilung grundsätzlich regelnden Verordnungen, bei der Errichtung der mit Teilen der Ernährungsverwaltung betrauten besonderen Organisationen, noch mehr aber bei der Ueberwachung der Durchführung allgemeiner Vorschriften war bisher eine größere Zahl von amtlichen Stellen beteiligt, die keiner zentralen Oberleitung unterstanden und deren Zusammenwirken deshalb von gegenseitigen Verhandlungen, Auseinandersetzungen und Zugeständnissen bedingt war. Dies tat der notwendigen Einheitlichkeit und Schnelligkeit Abbruch.“

Es ist immer mißlich, wenn in der Stunde der Bedrängnis nicht sofort beigesprungen wird, sondern erst unverbindliche Vorbesprechungen, dann Vorverhandlungen, sodann die Verhandlung im allgemeinen, weiter die Einzelabmachungen und endlich der feierliche Abschluß eintreten, worauf man dazu kommt, über die ersten Schritte der Durchführung Fühlung zu nehmen... Es ist mißlich, wenn solche Verhandlungen mit langen gegenseitigen Vorhalten

gewürzt und mit ängstlichen Vorbehalten gespickt sind; noch mißlicher, wenn man dabei auf die sinnreiche Auskunft verfällt, Zugeständnis nur gegen Zugeständnis zu tauschen und gleichsam jeden Zentner Bohnen durch ebensoviel Zentner Linsen aufzuwiegen. Diese Tauschmethode ist uns ja von der Schulbank her vertraut, auch kennen wir sie aus der Geschichte des europäischen Handels mit den Eingebornen neu erschlossener Himmelsstriche. Ungemohnt ist sie bloß innerhalb des Rahmens eines und desselben Reiches, und darum hat sich Deutschland beeilt, den Umweg der „Verhandlungen, Auseinandersetzungen und Zugeständnisse“ abzukürzen.

Das Deutsche Reich ist ein Bundesstaat und wird in seinen gemeinsamen Angelegenheiten durch die „verbündeten Regierungen“ verwaltet, die ihren Sitz im „Bundesrat“ haben. Wir haben eine österreichische und eine ungarische Regierung, aber den Begriff der „verbündeten“ Regierungen kennt unser Gesetzestext nicht. Jener deutsche Bundesrat nun „ermächtigte den Reichskanzler, eine eigene, neue, ihm unmittelbar unterstellte Behörde, das Kriegsernährungsamt, zu errichten“. Zweimal im Laufe des Krieges haben die Vertreter der deutschen Sozialdemokratie Oesterreichs der Regierung den Ausweg nahegelegt, einer auf Kriegszeit berechneten gemeinsamen Ernährungsstelle die nötigen Ermächtigungen zu geben. Wie sich herausstellt, läßt die ungarische Verfassung derlei nicht zu, wir müssen uns also auf die unumgängliche Einheit innerhalb Oesterreichs beschränken.

Welche Machtvollkommenheit erhält nun das deutsche Kriegsernährungsamt? Der Präsident dieser Behörde erhält das Verfügungsrecht über alle im Deutschen Reiche vorhandenen Lebensmittel, Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung notwendig sind, ferner über Futtermittel und die für Viehverfütterung nötigen Rohstoffe und Gegenstände. Das Verfügungsrecht schließt die gesamte Verkehrs- und Verbrauchsregelung und damit erforderlichenfalls natürlich auch die Enteignung, die Regelung der Eins- und Durchfuhr sowie der Preise ein.“ Die rechtliche Zuständigkeit ist also ungemein weit gezogen. „Zur Sicherung der Durchführung können Zuwiderhandlungen mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafen bis zu 10.000 Mark bedroht werden. Der Präsident kann in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen.“ Die Landesbehörden unmittelbar — das heißt mit Umgehung der Einzelstaatsregierungen! Die Verordnungen des Bundesrates bleiben unberührt, in dringenden Fällen können aber — unter unverzüglicher Vorlage an den Bundesrat — abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Des Königs von Bayern oder Sachsen, des Großherzogs von Baden Regierung wird also gar nicht besonders gefragt — außer in gemeinsamer Sitzung ihrer Bevollmächtigten im Bundesrat! Ein staatsrechtlicher Vergleich mit der kaiserlich österreichischen und mit der königlich ungarischen Regierung liegt nahe, ist jedoch nutzlos, da die Verfassungsrechte hier anders gestaltet sind.

Und wie ist die Reichsstelle organisiert? „Im Kriegsernährungsamt werden bewährte Männer aus den wichtigsten wirtschaftlichen Interessentengruppen — der Landwirtschaft, des Gewerbes, des Handels, der Seeresverwaltung und der Verbraucher — mitarbeiten“: mitarbeiten, das heißt nicht bloß beraten, sondern mitverwalten. Aber die Beschlussfassung wird ausschließlich dem Vorsitzenden zuzuführen.

Die Entscheidung steht also einer einzigen Person zu, ganz im Sinne der uralten Regel: Beraten ist die Sache vieler, handeln die Sache des einzelnen, der die volle Verantwortung trägt. Daneben aber wird noch ein Beirat vorgesehen. „In ihm werden Vertreter der Bundesregierungen, der behördlichen Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften Sitz und Stimme haben. Die Anordnungen der militärischen Befehlshaber werden den Maßnahmen der zentralen Ernährungsbehörde angepaßt. Der aus der Mitte des Reichstages berufene Beirat für Volksernährung bleibt neben der neugeschaffenen Einrichtung bestehen. Bei dieser neuen, straff organisierten Regelung wird es möglich sein, die im Reiche greifbaren Nahrungsvorräte vollständig zu erfassen und ihre Verwertung und Verteilung ohne jede Verzögerung in der zweckmäßigsten Weise durchzuführen.“

Im großen ganzen meinen wir schon, daß hier ein Muster geschaffen wurde, welches man ganz gut kopieren könnte.